



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 6.06.2012

Nr.: 207

Prüfungsordnung für den Bachelor-
Studiengang Bauingenieurwesen des
Fachbereichs Architektur und
Bauingenieurwesen der Hochschule
RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen des Fachbereichs Architektur und Bauwesen hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 05.06.2012

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009 (AM Nr. 113)

Vorbemerkung

Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) erlässt der Senat der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim auf Grund des Beschlusses vom 07.07.2009 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind. Die Regelungen der ABPO-Bachelor sind im Zweifel vorrangig.

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss "Bachelor of Engineering"

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GVBl. I S. 617, 618), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain am 17.04.2012 die o.a. Prüfungsordnung erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelor-Studiengänge (ABPO-Bachelor) der Hochschule RheinMain vom 13.10.2009, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 113 vom 03.12.2009 und wurde in der 101 Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 15.05.2012 beschlossen und vom Präsidium am 31.05.2012 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Inhalt

1. Allgemeines

1.0 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

- 1.1.1 Regelstudienzeit
- 1.1.2 Konsekutive Studiengänge
- 1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium
- 1.1.4 Berufspraktische Module
- 1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung

1.2 Prüfungen und akademische Grade

- 1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang
- 1.2.2 Bachelor-Prüfung
- 1.2.3 Bachelor-Grad

1.3 Module und Credit-Points

- 1.3.1 Modul
- 1.3.2 Credit-Points

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsämter

2.2 Prüfungsausschüsse

- 2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben
- 2.2.2 Zusammensetzung und Wahl
- 2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung
- 2.2.4 Beschlussfähigkeit
- 2.2.5 Protokoll

2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsbe-
rechtigung

2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung

2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine

3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung

3.1 Grundstudiumsäquivalent

3.2 Bachelor-Prüfung

4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Modulprüfungen

4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen

4.1.2 Studienleistungen

4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen

4.1.3.1 Prüfungsformen

4.1.3.2 Mündliche Prüfungen

4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

4.1.3.4 Gruppenarbeiten

4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körper-
licher Beeinträchtigung

4.2 Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der
Modul- und Gesamtnote

4.2.2 Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse

4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-
Prüfung

4.3 Notenbekanntgabe

-
- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen<ul style="list-style-type: none">5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden5.2 Zulassung<ul style="list-style-type: none">5.2.1 Entscheidung über Zulassung5.2.2 Ablehnung der Zulassung5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende6. Bachelor-Thesis<ul style="list-style-type: none">6.1 Ziel6.2 Betreuung6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe6.4 Form6.5 Bearbeitungszeit6.6 Bachelor-Kolloquium6.7 Bewertung7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung<ul style="list-style-type: none">7.1 Nichtbestehen7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße8. Wiederholung von Prüfungsleistungen<ul style="list-style-type: none">8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen8.2 Wiederholung8.3 Fristen8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens9. Klausureinsicht/Akteneinsicht | |
|--|--|

10. Widerspruch**11. Abschlussdokumente****11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis**

11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents

11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades**11.3 Diploma Supplement (DS)****11.4 Transcript of Records (ToR)****11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente****12. Ungültigkeit von Prüfungen**

12.1 Täuschungen

12.2 Anhörung

12.3 Ausschlussfrist

13. Sprachregelungen**14. Kooperationsstudiengänge****15. Schlussbestimmungen**

15.1 Anpassungsfrist

15.2 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen	Besondere Bestimmungen
1. Allgemeines	
1.0 Zulassungsvoraussetzungen (1) Die Besonderen Bestimmungen können nach § 63 Abs. 4 HHG vorsehen, dass für einen Studiengang neben der Hochschulreife noch besondere studiengangsspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse vorliegen müssen (beispielsweise Sprachkenntnisse oder Vorpraxis). In diesem Fall regeln die Besonderen Bestimmungen die Anforderungen, den Gesamtumfang sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden müssen. Die Besonderen Bestimmungen können auch eine Vorpraxis im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden.	Vor Beginn des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen muss ein Vorpraktikum von 8 Kalenderwochen, in der Regel in einem Betrieb des Bauhauptgewerbes, nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen können hiervon nur mindestens vier Wochen vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. In diesem Fall muss die fehlende Praxisphase studienbegleitend bis zu einem Jahr nach der Immatrikulation nachgeholt werden; dies gilt auch bei Immatrikulation in ein höheres Fachsemester. Bei Nachweis einer Lehre im Bauhauptgewerbe bzw. als Bauzeichner/Bauzeichnerin entfällt das Vorpraktikum. Näheres ist den Regelungen zum Vorpraktikum in Anlage 2 zu entnehmen.
(2) Auf Grundlage der Nachweise der geforderten Voraussetzungen spricht ein vom Dekanat zu bestimmender Zulassungsausschuss oder der Prüfungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus. Dieser führt auch das Auswahlverfahren durch und beurteilt aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden vom Fachbereich unverzüglich an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet, die/der über die Zulassung entscheidet.	

<p>(3) Die Zulassungsvoraussetzungen müssen vor der Einschreibung geprüft werden. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Studienbewerberinnen und –bewerber mit dem Vorbehalt eingeschrieben werden, dass der Nachweis innerhalb der ersten beiden Semester erbracht wird.</p>	
<p>(4) Ausländische Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Hochschule RheinMain. Bei internationalen Studiengängen, in denen die Unterrichtssprache nicht deutsch ist, kann in den Besonderen Bestimmungen Abweichendes festgelegt werden.</p>	
<p>1.1 Dauer und Gliederung des Studiums</p>	
<p>1.1.1 Regelstudienzeit</p> <p>(1) Für Studiengänge, die mit der Bachelor-Prüfung abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Dabei sind – ggf. unter Einbeziehung der vorlesungsfreien Zeit – die Prüfungen und die Bachelor-Thesis sowie, falls vorgesehen, berufspraktische Module bis zu 30 Credit-Points zu integrieren. In den Besonderen Bestimmungen muss die Regelstudienzeit des Studiengangs festgelegt werden.</p>	<p>Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.</p>
<p>(2) Die Fachbereiche haben die Möglichkeit, Auslandssemester in das Studienprogramm einzubeziehen. Soll dieses vorgesehen werden, so sind hierzu in den Besonderen Bestimmungen nähere Regelungen zu treffen.</p>	

<p>(3) Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen. Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesteranzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet.</p>	
<p>1.1.2 Konsekutive Studiengänge</p> <p>Bei konsekutiven Studiengängen, die auf dem Bachelor-Grad nach Ziffer 1.1.1 aufbauen, ist zu beachten, dass die Gesamtregelstudienzeit zehn Semester eines Vollzeitstudiums nicht überschreiten darf.</p>	
<p>1.1.3 Umfang der Credit-Points und Gliederung in Grund- und Hauptstudium</p> <p>(1) Bei Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Credit-Points zu erwerben sind. Der Umfang für einen Vollzeit-Bachelor-Studiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern 180 Credit-Points, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern 210 Credit-Points und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern 240 Credit-Points betragen.</p>	<p>Der erforderliche Umfang beträgt 180 Credit-Points. Die Studierenden wählen zwischen dem 3. und 4. Semester eine von drei Vertieferrichtungen verbindlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bautechnik-Baukonstruktion 2. Bautechnik-Baubetrieb 3. Bauplanung-Umwelt <p>Ein Wechsel der Vertieferrichtung ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich..</p>
<p>(2) Bei Teilzeitstudiengängen können die Credit-Points auf eine längere Studiendauer ausgedehnt werden. Dabei sollen mindestens 15 Credit-Points pro Semester vorgesehen werden. Das Nähere ist in den Besonderen Bestimmungen zu regeln.</p>	

<p>(3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen.</p>	
<p>1.1.4 Berufspraktische Module</p> <p>(1) Zur Sicherung eines anwendungsorientierten Studiums können im Bachelor-Studienprogramm berufspraktische Module vorgesehen werden (s. Ziffer 1.1.1 Absatz (1)), die auch im Ausland absolviert werden können. Diese haben eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit, nach Möglichkeit in einem fortgeschrittenen Stadium des Studiums, zum Gegenstand. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu Näheres regeln. Die Studierenden haben sich in eigener Verantwortung um eine entsprechende Stelle in der Praxis zu kümmern; eine Verpflichtung der Hochschule zur Beschaffung eines Platzes besteht nicht.</p>	<p>Während des Studiums muss eine berufsbezogene Praxiszeit im Rahmen des Pflichtmoduls "Berufspraktische Tätigkeit" absolviert werden. Einzelheiten sind in den Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit (BPT) in Anlage 3 enthalten.</p>

<p>(2) Die Praxis kann dabei auch blockweise auf die vorlesungsfreie Zeit verteilt werden. In den Besonderen Bestimmungen kann ferner geregelt werden, dass Studierende einzelne Wochentage in der Praxis verbringen. Die genaue Anzahl der Credit-Points ist in den besonderen Bestimmungen festzulegen. Die Modulbeschreibungen müssen erkennen lassen, welche Kompetenzen mit welchem Arbeitsaufwand in den Praxisteilen erworben werden.</p>	
<p>(3) In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten, dualen oder Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden.</p>	
<p>(4) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten können angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.</p>	
<p>(5) Die Hochschule RheinMain bzw. das Land Hessen haftet nicht für entstandene Schäden bei berufspraktischen Tätigkeiten.</p>	
<p>1.1.5 Berufspraktische Vorerfahrung</p> <p>Sofern eine Vorpraxis nach Ziffer 1.0 nicht gefordert wird, kann eine berufspraktische Vorerfahrung gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln die Anforderungen, den Gesamtumfang und den Zeitpunkt während des Studiums, zu dem diese spätestens nachgewiesen sein muss. Fachbereiche können auch eine berufspraktische Vorerfahrung im Ausland vorsehen. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit kann angerechnet werden. Ziffer 1.1.4 Absatz</p>	

<p>(5) gilt sowohl für die Vorpraxis, als auch für die berufspraktische Vorerfahrung entsprechend.</p>	
<p>1.2 Prüfungen und akademische Grade</p>	
<p>1.2.1 Vierjähriger Bachelor-Studiengang</p> <p>(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen. Eine eigenständige Prüfung findet nicht statt.</p>	
<p>(2) Das Grundstudiumsäquivalent dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student sich die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.</p>	
<p>(3) Weitere Ausführungen befinden sich in Ziffer 3.1.</p>	
<p>1.2.2 Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang erforderlichen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis, welches aus der Bachelor-Arbeit und – sofern dieses vorgesehen ist - dem zugehörigen Bachelor-Kolloquium besteht. Alle Module müssen bestanden werden.</p>	

<p>(2) Die Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ihr Wissen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll sie zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,</p> <ul style="list-style-type: none">- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studiengebiet zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren,- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten,- gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen- und selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten.	
<p>(3) Nähere Festlegungen zum Studienziel legen die Besonderen Bestimmungen fest.</p>	<p>Allgemeines Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden eine im Berufsfeld des Bauingenieurwesens anwendbare wissenschaftlich fundierte Qualifikation zu vermitteln. Die Studierenden sollen lernen, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, sowie die Befähigung zur effizienten Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern.</p> <p>Das Studium soll auf Aufgaben des Konstruierens, des Baubetriebes sowie der Planung technischer Infrastruktur und Umwelttechnik vorbereiten und sich an der technischen Entwicklung und den daraus resultierenden Gestaltungsaufgaben orientieren. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden in Verbindung mit Erfahrungen aus der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen,</p>

	<p>wissenschaftliche Grundlagen mit umsetzungsfähigen Lösungen im Berufsfeld zu verbinden.</p> <p>Die Inhalte des Studienabschnitts 1 und von Teilen des Studienabschnitts 2 sind durch obligatorisch zu studierende Module festgelegt. Zusätzliche Inhalte des Studienabschnitts 2 bestimmen sich aus den von den Studierenden belegten Wahlmodulen. Diese können je nach angestrebtem Schwerpunkt (Vertiefungsrichtung) variieren.</p> <p>Im vierten Semester ist für alle Studierenden ein Studien-Beratungsgespräch mit einem Mentor / einer Mentorin der von den Studierenden angestrebten Vertiefungsrichtung erforderlich. Ziel dieser Beratung ist eine zielorientierte Auswahl der in jeder Vertieferrichtung wählbaren Module. Eine schriftliche Bestätigung dieser Beratung wird den Studierenden ausgehändigt und ist von diesen bei der Anmeldung zur Bachelor-Thesis vorzulegen.</p>
<p>1.2.3 Bachelor-Grad</p> <p>Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den Bachelor-Grad entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule.</p>	<p>Es wird der Grad "Bachelor of Engineering" verliehen.</p>
<p>1.3 Module und Credit-Points</p>	

1.3.1 Modul

(1) Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehöriges Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst. Jedes Modul umfasst mindestens eine Prüfungsleistung.

(2) Für jedes Modul wird durch den Fachbereich eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lerninhalten und Lernzielen erstellt und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

Die Beschreibung eines Moduls im Modulhandbuch soll mindestens enthalten:

1. Modulbezeichnung
2. Lerninhalte und Lernziele
3. Lehrformen
4. Prüfungsfächer
5. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen
6. Bearbeitungszeiten der Prüfungen
7. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen
8. Anzahl der Credit-Points und Studentischer Arbeitsaufwand/ Workload
9. Häufigkeit des Angebots
10. Dauer
11. Semesterzuordnung
12. Unterrichtssprache

Darüber hinaus sind die Anforderungen der jeweiligen Akkreditierung zu beachten.

<p>1.3.2 Credit-Points</p> <p>(1) Credit-Points sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.</p>	
<p>(2) Jedem Modul werden in den Prüfungsordnungen der Studiengänge Credit-Points (CrP) zugeordnet. Zum Zweck der Notenermittlung müssen jeder Prüfungsleistung und jeder Studienleistung entsprechende Credit-Points zugeordnet werden. Basis ist das European Credit Transfer System (ECTS).</p>	<p>Die Credit-Points je Modul sowie die Differenzierung in Pflichtmodule und Wahlmodule sind in Anlage 1 (Module des Studiengangs Bauingenieurwesen) angegeben.</p>
<p>(3) Ein Modul umfasst mindestens 2 Credit-Points.</p>	
<p>(4) In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credit-Points, im Semester 30 Credit-Points vergeben.</p>	
<p>(5) Die Bachelor-Arbeit soll nicht weniger als 6 und nicht mehr als 12 Credit-Points umfassen. Ist ein Kolloquium vorgesehen, so muss dessen Umfang in Credit-Points kleiner sein als der der Bachelor-Arbeit.</p>	

<p>(6) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden die entsprechenden Credit-Points getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.</p>	
<p>1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen</p> <p>(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie Module aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Diese sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule RheinMain im Wesentlichen entsprechen.</p>	
<p>(2) Ziffer 1.4 Absatz (1) gilt für eine an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in einem akkreditierten Studiengang erworbenen Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.</p>	
<p>(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss.</p>	
<p>(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit besteht. Das Verfahren legt der jeweilige Prüfungsausschuss fest.</p>	

<p>(5) Bei einem Studiengangswechsel werden Fehlversuche nicht mit in den neuen Studiengang übernommen. Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender sich im selben oder einem verwandten Studiengang an der Hochschule RheinMain exmatrikuliert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder immatrikuliert.</p>	
<p>(6) Die Entscheidungen nach Ziffer 1.4 Absatz (1) bis (4) trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bezüglich des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.</p>	
<p>2. Prüfungsorgane</p>	
<p>2.1 Prüfungsämter</p> <p>(1) Das zentrale Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Bachelor-Urkunden zuständig.</p>	
<p>(2) Das zentrale Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen sowie sonstige rechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate nach § 23 Absatz 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.</p>	

<p>(3) Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Präsidium ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffer 2.1 Absatz (1) bis (2) gelten entsprechend. Das Recht der das zentrale Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach Ziffer 2.1 Absatz (2) besteht auch in diesem Falle.</p>	
<p>2.2 Prüfungsausschüsse</p>	
<p>2.2.1 Zuständigkeit und Aufgaben</p> <p>(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Absatz 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Absatz 1 HHG) bleibt unberührt.</p>	
<p>(2) Eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung des Dekanats durch andere Personen des Fachbereiches ist im Rahmen der Geschäftsverteilung des Dekanats möglich; die Letztverantwortlichkeit des Dekanats bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>(3) Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist durch Fachbereichsratsbeschluss jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist.</p>	

(4) Bei einem gemeinsamen Studiengang verschiedener Fachbereiche der Hochschule RheinMain ist die Bildung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses möglich. Über die Besetzung ist eine einvernehmliche, schriftliche Regelung zu treffen. Bei Kooperationen mit anderen Hochschulen wird die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses in einer gesonderten Prüfungsordnung geregelt (siehe Ziffer 14).

- (5) Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
(Prüfungskommission),
 3. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,
 4. Bestimmung der Termine der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungs- und Studienleistung vorzusehen, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss bei Studienleistungen semesterweise beschließen,
 5. Entscheidung über Prüfungszulassungen in Fällen von Ziffer 5.2.1 Abs. (1) Satz 2,
 6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungs- und Studienleistungen durch die Prüfenden,
 7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen
 8. Anrechnung von Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen,
 9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.4 und 1.1.5
 10. Entscheidungen über die Ablehnung von Prüfern und Prüferinnen wegen Besorgnis der Befangenheit
 11. Gewährung von besonderen Prüfungsbedingungen bei Kandidatin-

<p>nen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung gemäß Ziffer 4.1.4</p>	
<p>(6) Bei Entscheidungen über Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen haben die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratende Stimme.</p>	
<p>(7) Der Fachbereichsrat kann Praxisbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.</p>	
<p>2.2.2 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Betreut ein Prüfungsausschuss mehr als zwei Studiengänge, kann die Anzahl der professoralen Mitglieder maximal bis zur Anzahl der betreuten Studiengänge zuzüglich eines weiteren professoralen Mitglieds erhöht werden; die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Mitglied weniger als die der professoralen Mitglieder. Die Mitglieder des Dekanats können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit.</p>	

<p>(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.</p>	
<p>(3) Die Leiterin oder der Leiter des zentralen Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.</p>	
<p>2.2.3 Verschwiegenheit und Teilnahme mündliche Prüfung</p> <p>Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.</p>	
<p>2.2.4 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	

<p>(2) Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Absatz 1 HHG in Verbindung mit § 44 Absatz 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.</p>	
<p>2.2.5 Protokoll</p> <p>Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren, was auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs, die oder der nicht Mitglied des Prüfungsausschusses ist, erfolgen kann. Studierende sind damit nicht zu betrauen.</p>	
<p>2.2.6 Mitteilungen an das Prüfungsamt</p> <p>(1) Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Bachelor-Prüfungen in Form der Durchschrift der Abschlussdokumente mit.</p>	
<p>(2) Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche sind dem zentralen und dem zuständigen Prüfungsamt des Fachbereichs unverzüglich zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>2.3 Prüfungskommissionen</p>	

<p>2.3.1 Zusammensetzung bei mündlichen Prüfungen und Prüfungsberechtigung</p> <p>(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.</p>	
<p>(2) Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzerin/dem Beisitzer steht weder ein Bewertungs- noch ein Fragerecht zu. Sie/er hat nur ein auf den Ablauf der Prüfung bezogenes Beobachtungsrecht. Durch ihre/seine Anwesenheit soll die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens sichergestellt werden. Ihr/ihm kann die Protokollierung der Prüfung übertragen werden.</p>	

<p>(3) Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten.</p> <p>In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist.</p> <p>Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.</p> <p>Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.</p>	
<p>2.3.2 Bekanntgabe der Zusammensetzung</p> <p>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen mindestens studiengangöffentlich durch Aushang bekannt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission kann in begründeten Fällen auch mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden. Beisitzer können grundsätzlich zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.</p>	
<p>2.3.3 Bekanntgabe der Prüfungstermine</p> <p>Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen studiengangöffentlich durch Aushang bekannt zu geben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekannt gegeben werden.</p>	
<p>3. Grundstudiumsäquivalent und Bachelor-Prüfung</p>	

<p>3.1 Grundstudiumsäquivalent</p> <p>(1) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 4 Jahren müssen die Besonderen Bestimmungen diejenigen Module kennzeichnen und/oder die Anzahl der Credit-Points bestimmen, deren Bestehen ein Grundstudiumsäquivalent darstellen (siehe Ziffer 1.2.1).</p>	
<p>(2) In Studiengängen mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit müssen die Besonderen Bestimmungen festlegen, bei welcher Anzahl Credit-Points eine Leistung im Sinne eines „vergleichbaren Studienabschnittes“ nach § 63 Absatz 3 Satz 2 HHG erworben wurde. Die oder der Studierende erhält auf Antrag eine Bescheinigung der Hochschule RheinMain. Eine Garantie bezüglich einer entsprechenden Anerkennung an anderen Hochschulen übernimmt die Hochschule RheinMain jedoch nicht.</p>	
<p>3.2 Bachelor-Prüfung</p> <p>Die Bachelor-Prüfung besteht aus allen für den Studiengang vorgesehenen Modulen einschließlich des Moduls Bachelor-Thesis.</p>	
<p>4. Modulprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung</p>	
<p>4.1 Modulprüfungen</p>	

<p>4.1.1 Prüfungsleistungen und Studienleistungen</p> <p>(1) Eine Modulprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Hinzu können auch eine oder mehrere Studienleistungen kommen. Eine Aufteilung von Prüfungen in selbständige Prüfungsteilleistungen ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) In den besonderen Bestimmungen wird festgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Modulbezeichnung (deutsch und englisch) 2. Prüfungsfächer (deutsch und englisch) 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistungen. Bis zu drei in Frage kommende Prüfungsformen können in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben werden muss. Die Besonderen Bestimmungen können auch vorsehen, dass Studierende aus zwei möglichen Prüfungsformen eine auswählen. 4. Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen. Dabei können auch Zeitintervalle festgelegt werden, wobei die genaue Prüfungsdauer von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt wird. Bei individuellen Themenvergaben sind unterschiedliche Bearbeitungszeiten je nach Aufgabenstellung möglich, die vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer jeweils zu bestimmen und dem Prüfling mitzuteilen sind. 5. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen (siehe auch Möglichkeit nach Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4) 6. Anzahl der Credit-Points und studentischer Arbeitsaufwand/Workload 7. Semesterzuordnung <p>Die Prüfungen sind in der Regel im Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen anzubieten.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Modulbezeichnungen sowie die englischen Bezeichnungen der Module und der Prüfungsfächer ergeben sich aus der Anlage 1. 2. Die Prüfungsfächer sind in der Anlage 1 für jedes Modul angegeben. 3. Anzahl und mögliche Formen der Prüfungs- und Studienleistung sind in der Anlage 1 für jedes Modul angegeben. 4. Werden Modulprüfungen als Klausur erbracht, beträgt die Klausurdauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten pro Credit-Point. Die Gesamtprüfungsdauer je Modul beträgt mindestens 60 Minuten. <p>Die jeweilige Dauer des zu erbringenden Leistungsnachweises gibt der Prüfer oder die Prüferin zu Beginn des Semesters in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt.</p> <p>Studienbegleitende mündliche Leistungsnachweise (Kolloquium) finden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Kandidaten oder Kandidatinnen statt. Die Prüfungsdauer beträgt je Leistungsnachweis mindestens 15 Minuten pro Kandidat oder Kandidatin.</p>

	<p>5. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind für jedes Modul in Anlage 1 festgelegt.</p> <p>6. Die Anzahl der Credits-Points und die entsprechende Workload sind Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>7. Eine verbindliche Semesterzuordnung erfolgt nicht. Die Semesterzuordnung als Belegempfehlung ist in Anlage 1 angegeben.</p>
<p>4.1.2. Studienleistungen</p> <p>(1) Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzungen für den Erwerb einzelner Prüfungsleistungen oder das Bestehen des Moduls gefordert werden.</p>	<p>Studienleistungen müssen mindestens 1 Woche vor Anmeldebeginn zu der Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls erbracht sein.</p>
<p>(2) Ziffer 4.1.1 Abs. (2) gilt entsprechend.</p>	<p>Die Detailangaben zu den erforderlichen Studienleistungen sind in Anlage 1 angegeben.</p>
<p>(3) Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.</p>	
<p>4.1.3 Prüfungsformen für Prüfungs- und Studienleistungen</p>	
<p>4.1.3.1 Prüfungsformen</p> <p>Prüfungen werden in der Regel, auch in Kombination, in folgenden Formen</p>	

<p>erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mündliche Prüfungen/Fachgespräch; - Klausuren; - Ausarbeitungen; - Referate/Präsentationen; - praktische oder künstlerische Tätigkeiten <p>Die vorgenannten Leistungsnachweise können auch in geeigneter digitaler Form gefordert werden. Durch die Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann.</p>	
<p>4.1.3.2 Mündliche Prüfungen</p> <p>(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Für den Fall, dass sich die Prüfer bei einem Prüfling nicht auf eine einheitliche Note einigen, so ermittelt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Es gilt Ziffer 4.2.1. entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt, ein Anspruch auf Zuordnung der vorgeschlagenen Prüferin bzw. des vorgeschlagenen Prüfers besteht jedoch nicht.</p>	
<p>(3) Zur mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält die Dauer, die teilnehmenden Personen, den wesentlichen Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.</p>	

<p>(4) Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Hochschule RheinMain nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.</p>	
<p>4.1.3.3 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass Klausuren in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) ganz oder teilweise ausgestaltet werden.</p> <p>Dabei müssen folgende Voraussetzungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Diese Form der Klausur kann nur zur Abprüfung von Grundkenntnissen eingesetzt werden. Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.- Alle möglichen Lösungen müssen vorausgesehen und die Aufgaben so formuliert sein, dass sie verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sind und jeweils nur eine richtige Lösung zulassen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.- Aufgaben, die sich in diesem Sinne als ungeeignet erweisen, werden von der Bewertung ausgenommen. Antworten, die zwar nicht dem Lösungsmuster entsprechen, aber dennoch vertretbar sind, werden zu Gunsten des Prüflings anerkannt.- Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50% der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat, oder wenn die Zahl	<p>Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind zulässig.</p>

<p>der von ihm zu beantwortenden Fragen um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Referenzgruppe).</p>	
<p>4.1.3.4 Gruppenarbeiten</p> <p>Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	
<p>4.1.4 Nachteilsausgleich für Kandidatinnen und Kandidaten mit körperlicher Beeinträchtigung</p> <p>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Ende der Anmeldefrist zur Prüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in dem vorgesehenen Bearbeitungszeitraum oder in der vorgesehenen Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfung in einer verlängerten Bearbeitungszeit, mit angemessenen Hilfsmitteln oder in einer anderen Form zu erbringen. Zur Glaubhaftmachung kann ein ärztliches oder in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest gefordert werden. Eine Kostenerstattung für die vorgenannten Nachweise erfolgt nicht.</p>	
<p>4.2. Bewertung der Leistungen, Bildung der Modulnote und Bildung der Gesamtnote</p>	

4.2.1 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen und Bildung der Modul- und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung, inklusive der Bachelor-Arbeit und des Bachelor-Kolloquiums, werden die Noten der Tabelle A vergeben. Die Tabelle A gilt auch, wenn eine Prüfungs- oder Studienleistung von mehreren Prüfern bewertet wird. Können sich die Prüfer in diesem Fall nicht auf eine Note einigen, wird das arithmetische Mittel der vergebenen Einzelnoten gebildet und nach Tabelle B den Noten zugeordnet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Tabelle A: Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung

Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Tabelle B: Berechnung der Note einer Prüfungs- oder Studienleistung durch mehrere Prüfer bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen

Mittelwert	Notenwert		
1,0	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,1	1,0		
1,2	1,3		
1,3	1,3		
1,4	1,3		
1,5	1,3		
1,6	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
1,7	1,7		
1,8	1,7		
1,9	2,0		
2,0	2,0		
2,1	2,0		
2,2	2,3		
2,3	2,3		
2,4	2,3		
2,5	2,3		
2,6	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
2,7	2,7		
2,8	2,7		
2,9	3,0		
3,0	3,0		
3,1	3,0		
3,2	3,3		
3,3	3,3		
3,4	3,3		
3,5	3,3		
3,6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt
3,7	3,7		
3,8	3,7		
3,9	4,0		
4,0	4,0		
4,1	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher

4,4	5,0			
4,5	5,0			
4,6	5,0			
4,7	5,0			
4,8	5,0			
4,9	5,0			
5,0	5,0			
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Ausnahmsweise können die Besonderen Bestimmungen bei Prüfungsleistungen in Praktikumsmodulen statt der obigen Note das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen. Dieses Ergebnis bleibt bei der Abschlussnotenberechnung unberücksichtigt.</p>				
<p>(3) Wird ein Modul mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen, ist dieses entsprechend Absatz (1) zu bewerten.</p>				
<p>(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen, so wird die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen errechnet, wobei jede Prüfungs- oder Studienleistung für sich bestanden sein muss. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.</p>				
<p>Die Prüfungsleistungen in den Modulen 11180 "Interdisziplinäres Projekt" und 25010 "Berufspraktische Tätigkeit" werden mit der Beurteilung "Mit Erfolg teilgenommen" bewertet. Studienleistungen die mit dem Gewicht von 0% ausgewiesen sind, werden mit der Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen" bewertet (Anlage1).</p>				
<p>Die Note des Moduls wird aus der prozentualen Gewichtung der Noten der zugehörigen Prüfungs- und ggf. Studienleistungen gemäß Anlage 1 ermittelt. Bei der Notenbildung der einzelnen Module wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.</p>				

<p>(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten einschließlich der Bachelor-Thesis gebildet. Die Gewichtungen werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt. Es werden dabei nur die Module berücksichtigt, die zum Erreichen der Gesamtzahl der Credit-Points des Studiengangs erforderlich sind.</p>	<p>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit einfacher Anzahl an Credit-Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten (inkl. Bachelor-Thesis) gebildet.</p>
<p>(6) Bei der Bildung der Note einer aus mehreren Prüfungs- und ggf. Studienleistungen bestehenden Modulprüfung sowie bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird beim Ergebnis immer nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen. Eine weitere Rundung auf die in Tabelle A aufgeführten Noten erfolgt nicht. Der Notenwert entspricht den in Tabelle C aufgeführten Noten in Worten.</p>	

Tabelle C: Werte von Modulnoten und der Gesamtnote		
Notenwert	Note in Worten	Definition
1,0 1,1 1,2 1,3 1,4 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 1,7 1,8 1,9 2,0 2,1 2,2 2,3 2,4 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 2,7 2,8 2,9 3,0 3,1 3,2 3,3 3,4 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 3,7 3,8 3,9 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt

<p>(7) Bei überragenden Leistungen in der Bachelor-Prüfung kann zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Sofern davon Gebrauch gemacht werden soll, müssen die Besonderen Bestimmungen hierzu Näheres regeln.</p>	
<p>(8) Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> A die besten 10% B die nächsten 25% C die nächsten 30% D die nächsten 25% E die nächsten 10% <p>Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.</p> <p>Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.</p>	
<p>4.2.2. Festsetzung der Note bzw. Ergebnisse</p> <p>Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen</p>	

<p>werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern im Rahmen des vom Prüfungsausschuss nach Ziffer 2.2.1 Abs. (5) Nr. 6 zu bestimmenden Terminplans festgesetzt.</p>	
<p>4.2.3 Bestehen von Grundstudiumsäquivalent und der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Falls die Besonderen Bestimmungen ein Grundstudiumsäquivalent vorsehen, ist dieses bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Bachelorstudiums inklusive der Bachelor-Thesis mindestens „ausreichend“ sind.</p>	
<p>4.3 Notenbekanntgabe</p> <p>(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch das elektronische Prüfungssystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise durch schriftliche Bekanntgabe oder studiengangsoffentlichen Aushang. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass eine Bekanntgabe ausschließlich durch studiengangsoffentlichen Aushang erfolgt und die Noten nur zusätzlich durch das elektronische Prüfungssystem vorgehalten werden. Die Bekanntgabe ist jeweils aktenkundig zu machen</p>	
<p>(2) Bei mündlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt, was im Protokoll zu vermerken ist.</p>	

<p>(3) Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das zuständige Prüfungsamt.</p>	
<p>(4) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.</p>	
<p>5. Zulassungsverfahren zu Prüfungen</p>	
<p>5.1 Antrag auf Zulassung, beizufügende Dokumente und Beteiligung der Studierenden</p> <p>(1) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Im Regelfall sind die Studierenden zu den Wiederholungsterminen automatisch angemeldet (Ziffer 8.3). In fachlich begründeten Fällen können Prüfungsvoraussetzungen durch aufeinander aufbauende Module so gestaltet werden, dass ein zügiger Studienverlauf gefördert wird (Fortschrittsregelung). In diesen Fällen kann auf eine automatische Anmeldung verzichtet werden (siehe Ziffer 8.3).</p> <p>Der Antrag auf Zulassung erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain, ersatzweise schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung muss die Studentin oder der Student an der Hochschule RheinMain im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein.</p> <p>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt nach Absatz (2).</p>	<p>Anträge auf Zulassung zu den Prüfungs- und Studienleistungen sollen gemäß der Semesterempfehlung in Anlage 1 gestellt werden.</p> <p>Bei der Anmeldung zu den Prüfungsleistungen haben vorzuliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis der zugehörigen Studienleistungen gemäß Anlage 1. <p>Für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen ist eine besondere Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig, fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs unter dem Studiengang Bauingenieurwesen bekannt gegebenen Fristen erforderlich. Anmeldefristen sind Ausschlussfristen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende die Anmeldefrist nicht eingehalten hat. Der Antrag auf Zulassung kann bis zum Ende der Anmeldefrist zurückgezogen werden.</p>

<p>(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit sind folgende Unterlagen beizufügen, welche einschließlich des Antrags schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Nachweis über den Erwerb der in den Besonderen Bestimmungen hierfür benötigten Module. Bis zum Beginn der Bachelor-Arbeit kann der Nachweis über den Erwerb weiterer Module in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden. 2. Eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültige Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat. <p>Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Bachelor-Arbeit, ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht.</p>	<p>Die Anmeldung zur Bachelor-Thesis kann für das laufende Semester bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. Die Aufgabenstellung wird nach erfolgter Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin spätestens 14 Wochen vor Semesterende vergeben. Der genaue Ausgabetermin wird fachbereichsöffentlich durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs oder auf der Internetseite des Fachbereichs unter dem Studiengang Bauingenieurwesen bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss überprüft die ordnungsgemäße Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin. Auf Antrag des/der Studierenden kann ein abweichender Termin für die Ausgabe der Bachelor-Arbeit zugelassen werden.</p> <p>Bei der Anmeldung haben folgende Unterlagen vorzuliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bescheinigung der verbindlichen Studienfachberatung zur Unterstützung bei der Auswahl der je Vertiefungsrichtung frei wählbaren Module - Nachweis von mindestens 45 Credit-Points der in Anlage 1 benannten Pflichtmodule der vom Studierenden oder von der Studierenden gewählten Vertiefungsrichtung. <p>Vorschläge zum Thema der Bachelor-Thesis und die Wahl der Referentin oder des Referenten und der</p>

	<p>Korreferentin oder des Korreferenten sollen von den Studierenden in dem der Bachelor-Thesis vorangehenden Semester mit der Referentin oder dem Referenten abgestimmt werden. Kommt kein Vorschlag zustande oder kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden, vergibt der Fachbereich nach Anmeldung Thema und Referent/in sowie Korreferent/in.</p>
<p>(3) Sofern die Besonderen Bestimmungen ein Bachelor-Kolloquium vorsehen, ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium die Abgabe der Bachelor-Arbeit. Bei nichtbestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium.</p>	
<p>5.2 Zulassung</p>	
<p>5.2.1 Entscheidung über Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung nach Ziffer 5.1 Absatz (1) erfolgt über das elektronische Anmeldesystem der Hochschule RheinMain. In Fällen der Nichtzulassung und sonstigen Zulassungsproblemen erfolgt die Entscheidung auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss gemäß Ziffer 5.2.2.</p>	
<p>(2) Die Zulassung sowohl zur Bachelor-Arbeit nach Ziffer 5.1 Absatz (2) als auch die Zulassung zum ggf. in den Besonderen Bestimmungen vorgesehene Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.1 Absatz (3) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.</p>	

<p>(3) Die Entscheidung nach Absatz (1) und (2) erfolgt auf Grund der in den Besonderen Bestimmungen geforderten Vorleistungen und Nachweise.</p>	
<p>5.2.2 Ablehnung der Zulassung</p> <p>(1) Die Zulassung zu einer Prüfung, zur Bachelor-Arbeit oder ggf. zum Bachelor-Kolloquium nach Ziffer 5.2.1 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student</p> <ol style="list-style-type: none">1. den nach Ziffer 5.1 erforderlichen Antrag nicht form- oder fristgerecht stellt,2. die in Ziffer 5.1 Absatz (2) Nr.1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,3. die in Ziffer 5.1. Absatz (3) geforderte Zulassungsvoraussetzung nicht nachweisen kann,4. sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.	
<p>(2) Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Vorleistungen versagt, gilt der Antrag auf Zulassung als nicht erfolgt.</p>	
<p>5.2.3 Ausnahmen für ausländische Studierende</p> <p>Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines</p>	

<p>Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und 5.2 zulassen.</p>	
<p>6. Bachelor-Thesis</p>	
<p>6.1 Ziel</p> <p>Das Modul Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Das Modul Bachelor-Thesis besteht aus den Prüfungsleistungen Bachelor-Arbeit und - soweit vorgesehen - Bachelor-Kolloquium.</p>	
<p>6.2 Betreuung</p> <p>Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Studienganges / des Studienbereiches ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Studiengänge / Studienbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Absatz (3) prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Studiengang / Studienbereich an, so muss die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. Ziffer 6.7 Absatz (1) Satz 2) dem Studiengang / Studienbereich angehören.</p>	

<p>6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem festgelegten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit.</p>	
<p>(2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.</p>	
<p>(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Bachelor-Arbeit gilt. Wird die Bachelor-Arbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.</p>	
<p>(4) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.</p>	<p>Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetales.</p>

<p>6.4 Form</p> <p>(1) Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Bachelor-Arbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt.</p>	<p>Die Bachelor-Arbeit kann bei Zustimmung des Referenten/der Referentin als Gruppenarbeit mit maximal zwei Teilnehmern oder Teilnehmerinnen angefertigt werden.</p>
<p>(2) Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Bachelor-Arbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband oder ähnliches). Sie können insbesondere vorsehen, dass die Arbeit zusätzlich zu einer anderen Abgabeform auch in einer digitalen Form einzureichen ist. Eine elektronische Überprüfung auf Plagiate ist zulässig.</p>	<p>In der Regel ist die Bachelor-Arbeit in zwei Exemplaren in gedruckter Form und einmal auf Datenträger abzugeben. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung des/der Referenten/Referentin eine besser geeignete Form gewählt werden.</p>
<p>(3) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.</p>	

<p>6.5 Bearbeitungszeit</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen legen die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit fest. Diese beträgt – entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Credit-Points des Moduls Bachelor-Thesis – mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.</p> <p>Bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden oder bei experimentellen Arbeiten oder wenn neben der Bachelor-Arbeit noch Lehrveranstaltungen stattfinden, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten den Bearbeitungszeitraum workloadneutral verlängern, höchstens jedoch um drei Monate.</p> <p>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.</p>	<p>Die Bachelor-Arbeit kann parallel zur Belegung anderer Module angefertigt werden. Die Workload für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt 180 h (6 Credits), der maximale Bearbeitungszeitraum unter Berücksichtigung von neben der Bachelor-Arbeit stattfindenden Lehrveranstaltungen beträgt 18 Wochen. Der Prüfungsausschuss legt gemeinsam mit dem Referenten/der Referentin den geltenden Bearbeitungszeitraum in Abhängigkeit der Workload der von der/dem Studierenden parallel zur Bachelor-Arbeit belegten Module fest und veröffentlicht fachbereichsöffentlich am schwarzen Brett des Studiengangs den Beginn und den spätesten Abgabezeitpunkt.</p>
<p>6.6 Bachelor-Kolloquium</p> <p>Die Besonderen Bestimmungen können ein Bachelor-Kolloquium vorsehen. Ein Bachelor-Kolloquium ist ein Fachgespräch über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit. Eine mündliche Prüfung mit hiervon unabhängigen Fragen findet nicht statt. Die Dauer legt der Fachbereich in den Besonderen Bestimmungen fest, wobei 15 Minuten je Kandidatin oder Kandidat nicht unterschritten werden dürfen. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Bachelor-Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Bachelor-Kolloquiums und der Bachelor-Arbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich gemeinsam bekannt zu geben. Das Bachelor-Kolloquium ist in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.</p>	

<p>Für den Fall, dass die Bachelor-Arbeit in Form einer Gruppenarbeit erbracht wurde, kann das Bachelor-Kolloquium auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wobei auch hier die Anforderungen von Ziffer 6.4 Absatz (1) sinngemäß gelten.</p> <p>Die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium setzt die Abgabe der Bachelor-Arbeit voraus. Bei nicht bestandener Bachelor-Arbeit entfällt rückwirkend die Zulassung zum Kolloquium.</p>	
<p>6.7 Bewertung</p> <p>(1) Bachelor-Arbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit bewertet.</p>	
<p>(2) Über das Ergebnis der Bachelor-Arbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Ziffer 4.2.1 Absatz (1) gilt entsprechend.</p>	
<p>7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung</p>	
<p>7.1 Nichtbestehen</p> <p>(1) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.</p>	
<p>(2) Die in einer Gruppenarbeit erbrachten Einzelleistungen führen außerdem dann zu einem Nichtbestehen, wenn sie den Anforderungen nach Ziffer 4.1.3.4 und Ziffer 6.4 Absatz (1) nicht entsprechen.</p>	

<p>7.2 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung</p> <p>(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist. Gleiches gilt, wenn ein Abgabetermin versäumt wurde.</p>	
<p>(2) Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.</p>	
<p>(3) Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Fristen festlegen, zu denen ein Rücktritt vor Antritt einer Prüfung ohne Angabe von Gründen möglich ist.</p>	<p>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfung ist zulässig und muss dem Prüfer oder der Prüferin ohne Angabe von Gründen schriftlich angezeigt werden. Der Rücktritt kann im Falle einer elektronischen Abmeldung mit einer Frist bis zum Tag (24.00 Uhr) vor der Prüfung erfolgen. Eine schriftliche Abmeldung ist auch durch Abgabe des entsprechenden Schreibens beim Prüfer / bei der Prüferin am Tag der Prüfung bis 15 Minuten vor Prüfungsbeginn möglich.</p> <p>Tritt der/die Studierende von einer angemeldeten Prüfung zurück, ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Eine Pflichtanmeldung erfolgt nicht.</p>

(4) Bleibt die/der Studierende dem Prüfungstermin fern, tritt sie/er von der Prüfung zurück oder versäumt sie/er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung vom Prüfling anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. die Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit bzw. Betreuungsbedürftigkeit durch die Hochschule erforderlich ist. In den Besonderen Bestimmungen kann bei dem zweiten Fernbleiben von derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten die Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung gefordert werden. Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob die entsprechende Prüfung als nicht bestanden gilt. Wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat, gilt die Prüfung als nicht angetreten, der Prüfungsausschuss gewährt eine neue Prüfungsmöglichkeit oder eine Fristverlängerung.

(5) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

<p>(6) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.</p>	
<p>(7) Die Studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei diesen Entscheidungen nur mit beratender Stimme mit.</p>	
<p>(8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.</p>	
<p>7.3 Täuschung und Ordnungsverstöße</p> <p>(1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studien-</p>	

leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.	
<p>(2) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung dieser Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Ziffer 10 geregelt.</p>	
<p>(3) Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter Ziffer 7.3 Absatz (1) und (2) beschriebenen Fälle vorsehen.</p>	
<p>8. Wiederholung von Prüfungsleistungen</p>	
<p>8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen</p> <p>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.</p>	
<p>8.2 Wiederholung</p> <p>Nichtbestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.</p> <p>Für Wahlpflichtmodule kann in den Besonderen Bestimmungen festgelegt werden, dass nach einer erstmalig erfolglosen Prüfungsleistung die Festlegung auf ein Wahlpflichtmodul durch den Studierenden durch Antrag an den Prüfungsausschuss widerrufen werden kann. Diese Möglichkeit kann einmalig ge-</p>	

<p>nutzt werden. Dies gilt nicht, wenn das Modul bereits erfolgreich abgeschlossen wurde.</p> <p>Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.</p> <p>Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit und soweit vorgesehen des Bachelor-Kolloquiums ist ausgeschlossen.</p> <p>In Prüfungen, die nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.</p>	
<p>8.3 Fristen</p> <p>Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Bei einer Fortschrittsregelung im Sinne von Ziffer 5.1 Absatz (1) Satz 3 und 4 kann in den Besonderen Bestimmungen abweichendes geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigen, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen. Ziffer 7.2 Absatz (4) gilt entsprechend.</p>	
<p>8.4 Folgen des endgültigen Nichtbestehens</p> <p>Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die für das Bestehen eines Moduls erforderlich gewesen wäre, nicht mehr möglich, führt dies zum endgülti-</p>	

<p>gen Nichtbestehen mit der Folge der Exmatrikulation (§ 68 Absatz 2 Nr. 6 HHG). Auf Antrag erhält die/der Studierende gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsausschusses, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die zu dem jeweiligen Modul noch fehlenden Prüfungsleistungen oder Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.</p>	
<p>9. Klausureinsicht/Akteneinsicht</p> <p>(1) Der Fachbereich bietet in der Regel in einem angemessenen Zeitrahmen nach Bekanntgabe der Noten einen pauschalen Termin zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Bachelor-Arbeit an. Andernfalls können Studierende innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten beim Fachbereich Einsicht beantragen. Diese Einsicht ist ihnen unverzüglich nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.</p>	
<p>(2) Das Recht auf Akteneinsicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>10. Widerspruch</p> <p>(1) Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.</p>	

<p>(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.</p>	
<p>(3) Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.</p>	
<p>(4) Die Studierenden haben sich während eines schwebenden Prüfungsverfahrens weiterhin rückzumelden und haben die im jeweiligen Semester anfallenden Semesterbeiträge zu entrichten.</p>	
<p>(5) Während eines schwebenden Prüfungsverfahrens kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung zu weiteren Prüfungen unter Vorbehalt aussprechen. Die oder der Studierende ist darauf hinzuweisen, dass ihr/ihm während eines schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachte Leistungen im Falle der Nichtabhilfe rückwirkend wieder aberkannt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über während des schwebenden Prüfungsverfahrens erbrachten Leistungen ausstellen. Ziffer 8.4 gilt sinngemäß.</p>	
<p>11. Abschlussdokumente</p>	
<p>11.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents und Abschluss-Zeugnis</p>	
<p>11.1.1 Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents</p>	

<p>In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren wird der erfolgreiche Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents durch ein Zeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Modulprüfungen des Grundstudiumsäquivalents auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Modulprüfung dieses Studienabschnittes erbracht worden ist. Bei Studiengängen mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren erhalten die Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung im Sinne der Ziffer 3.1 Absatz (2).</p>	
<p>11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung</p> <p>(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema, Note und Credit-Points angegeben.</p>	
<p>(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht bzw. die Bachelor-Arbeit abgegeben wurde.</p>	
<p>(3) Das Abschluss-Zeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird nach Maßgabe der Ziffer 4.2.1 Absatz (5) errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Notenwert gemäß Ziffer 4.2.1 Absatz (6) angegeben.</p>	
<p>11.1.3 Unterschrift und Siegel Fachbereich</p> <p>Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Module des Grundstudiumsäquivalents sowie das Bachelor-Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin</p>	

<p>bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.</p>	
<p>11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades</p> <p>(1) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades entsprechend der Akkreditierung des Studiengangs und ggf. entsprechend der Systemakkreditierung der Hochschule beurkundet.</p>	
<p>(2) Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.</p>	
<p>11.3 Diploma Supplement (DS)</p> <p>Die Hochschule stellt eine Vorlage für das Diploma Supplement in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union zur Verfügung. Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in deutscher und englischer Sprache in den Besonderen Bestimmungen festzulegen. Das Diploma Supplement wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und fälschungssicher verbunden.</p>	<p>Die studiengangsspezifischen Inhalte des Diploma Supplements sind in der Anlage 4 enthalten.</p>
<p>11.4 Transcript of Records (ToR)</p>	

<p>Der Fachbereich stellt ein Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) aus, das mit dem Siegel des Fachbereichs versehen und in sich fälschungssicher verbunden wird. Im ToR werden alle erfolgreich absolvierten Module mit ihren Prüfungs- und Studienleistungen aufgeführt. Zudem sind die vergebenen Credit-Points, die Dauer des Moduls sowie die Noten aufzuführen. In den Besonderen Bestimmungen kann geregelt werden, dass das Transcript of Records auch in einer anderen Sprache ausgefertigt wird.</p>	
<p>11.5 Vorlagen und Ausstellung der Abschlussdokumente</p> <p>Für alle Abschlussdokumente stellt die Hochschulleitung einheitliche Muster zur Verfügung, die im zentralen Prüfungsamt hochschulöffentlich vorgehalten und eingesehen werden können. Alle Abschlussdokumente werden vom Fachbereich ausgestellt.</p>	
<p>12. Ungültigkeit von Prüfungen</p>	
<p>12.1 Täuschungen</p> <p>Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung der Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungs- oder Studienleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.</p>	
<p>12.2 Anhörung</p> <p>Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffer 12.1 rechtliches Gehör zu geben.</p>	

<p>12.3 Ausschlussfrist</p> <p>Die durch Täuschung erworbenen Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis usw.) sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.</p>	
<p>13. Sprachregelungen</p> <p>(1) Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen abweichende Regelungen bezüglich eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes oder bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.</p>	
<p>(2) In Wahlpflicht- und Wahlmodulen können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise fremdsprachlich angeboten werden. Die jeweilige Unterrichts- und Prüfungssprache wird im Modulhandbuch geregelt.</p>	

14. Kooperationsstudiengänge

(1) Wenn mehrere Hochschulen oder Organisationen einen gemeinsamen Studiengang betreiben (Kooperationsstudiengang), wird in der Regel eine eigenständige von der ABPO unabhängige Prüfungsordnung beschlossen, die von den beteiligten Ministerien zu genehmigen ist. Die näheren Einzelheiten zur praktischen Umsetzung und zu den finanziellen und organisatorischen Inhalten der Kooperation (zum Beispiel Aufgabenverteilung, Verantwortlichkeiten, IT-gestützte Prüfungsverwaltung und deren Kompatibilität, Umrechnung in ausländische Notensysteme etc.) werden zudem in einem Kooperationsvertrag zwischen den Beteiligten geregelt. (Siehe auch Ziffer 2.2.1 Absatz (4)).

(2) Soweit es nur um den Austausch einzelner Module geht, ist es auch möglich, dass sich die Studierenden der Partnerhochschule doppelt immatrikulieren und die erbrachten Prüfungen im Kooperationsstudiengang an der jeweils anderen Hochschule anerkannt bekommen. In diesen Fällen gilt die Prüfungsordnung der Hochschule, an der das Modul erbracht wird. Die Exmatrikulation nach endgültigem Nichtbestehen erfolgt in diesem Fall an der Hochschule, an der das betreffende Modul endgültig nicht bestanden wurde. Die Partnerhochschule hat die Exmatrikulation anzuerkennen und ebenfalls zu vollziehen.

15. Schlussbestimmungen

<p>15.1 Anpassungsfrist</p> <p>Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – (Besondere Bestimmungen) sind spätestens bei Reakkreditierung durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.</p> <p>Bei Studiengängen, deren Reakkreditierung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser ABPO stattfindet, endet diese Frist 12 Monate nach der Reakkreditierung.</p>	
<p>15.2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge der Hochschule RheinMain – University of Applied Sciences – Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Bis zum Inkrafttreten neuer Besonderer Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 10.12.2002 (StAnz 21/2003 S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilung Nr. 37 vom 22.09.2005.</p> <p>Wiesbaden, den 03.12.2009</p> <p>Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident</p>	<p>Hinsichtlich des Inkrafttretens der Besonderen Bestimmungen. Ggf., auch inklusive Übergangsregelungen Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.09.2012 in Kraft.</p> <p>Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten ab Inkrafttreten für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs.</p> <p>Studierende, die ihr Bachelor-Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung beenden.</p> <p>Prüfungs- und Studienleistungen werden noch jeweils vier Mal nach dem letzten regulären Lehrangebot in Regelstudienzeit angeboten (siehe Anlage 5). Danach erlischt der Anspruch auf Prüfung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Prüfungsordnung und Studierende werden automatisch in diese neue Prüfungsordnung übernommen. Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über die automatische Übernahme.</p>

Studierenden werden die bisher erbrachten Leistungen gemäß einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Äquivalenzliste anerkannt.

Studierende können auf besonderen schriftlichen Antrag ihr Bachelor-Studium schon vorher nach den Bestimmungen dieser neuen Prüfungsordnung weiterführen und beenden. Der Antrag zur Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung muss schriftlich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Er kann nicht widerrufen werden. Ein Wechsel zum Sommersemester muss bis 1.12. beantragt werden. Ein Wechsel zum Wintersemester muss bis 1.6. beantragt werden.

Wiesbaden, den 31.05.2012

Hochschule RheinMain
Der Dekan des Fachbereichs
Architektur und
Bauingenieurwesen
Prof. Dr.-Ing. Rudolf Eger

Hochschule RheinMain
Die Vizepräsidentin
Prof. Dr. MSc. Jost

- Anlage 1: Module des Studiengangs Bauingenieurwesen
- Anlage 2: Regelungen zum Vorpraktikum
- Anlage 3: Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit (BPT)
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlage 5: Anlage zur Übergangsregelung

ANLAGE 1:

Module des Studiengangs Bauingenieurwesen (B.Eng.)



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)

Anlage 1.1 Module des Studienabschnitts 1

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch

** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Modulnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semesterempfehlung)	CrP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Mathematik	11010	*	*	1 (1)	5	Anwesenheit bei 80% der Hörsaalübungen (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Verkehrswesen	11020	*	*	1 (1)	5	Exkursionsteilnahme(0 %)**	Klausur o Kolloquium
Ingenieurmathematik	11030	*	*	1 (2)	5	Anwesenheit bei 80% der Hörsaalübungen (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Technische Mechanik	11040	*	*	1 (1)	6	Semesterbegleitende Klausuren (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Technische Hydraulik und Wasserbau	11050	*	*	1 (2)	5	—	Klausur o Kolloquium
Festigkeitslehre	11060	*	*	1 (2)	5	Semesterbegleitende Übungen (20 %)**	Klausur o Kolloquium
Technologie der Massivbaustoffe 1	11070	*		2 (3)	5	—	Klausur o Kolloquium
Grundlagen der Baukonstruktion	11080	*	*	1 (1)	5	—	Klausur o Kolloquium
Grundlagen der Bauphysik	11090	*	*	1 (1)	5	Hausübungen (25 %)**	Klausur o Kolloquium
Vermessung/CAD	11100	*	*	1 (2)	5	Hausübungen (25 %)** + Anwesenheit (0 %)	Klausur o Kolloquium
Recht und Wirtschaft im Bauwesen (Grundlagen)	11110	11111	Baurecht	1 (1)	2,5	—	Klausur o Kolloquium
		11112	Betriebswirtschaft im Bauwesen	1 (1)	2,5	—	
Planung und Umweltschutz	11120	11121	Planungsgrundlagen	1 (2)	2	Hausübung (20 %)**	Klausur o Kolloquium
		11122	Abfall + Umwelt	1 (2)	3	—	
English for Civil Engineers	11130	*	*	2 (3)	3	Anwesenheit (0 %)**	Präsentation (30%) und Klausur o Kollog. (70%)
Geotechnik 1	11140	11141	Geotechnische Grundlagen	1 (2)	4	Hausübung (25 %)**	Klausur o Kolloquium
		11142	Geotechnisches Praktikum	1 (2)	2	Untersuchungsbericht (25 %)**	
Massivbau Grundlagen Bemessung	11150	*	*	2 (3)	5	—	Klausur o Kolloquium

Siedlungswasserwirtschaft	11160	*	*	2 (3)	5	Studienarbeit (33 %)**	Klausur o Kolloquium
Baubetrieb und Baumanagement Grundlagen	11170	11171	Bauorganisation + Vertragswesen	2 (3)	2,5	—	Klausur o Kolloquium
		11172	Grundlagen der Baukostenermittlung	2 (3)	2,5	—	
Interdisziplinäres Projekt	11180	*	*	2 (3)	5	—	Projektbearbeitung
Summe der im Studienabschnitt 1 aus Pflichtmodulen zu erbringenden Credit-Points:					90		

Anlage 1.2 Pflichtmodule des Studienabschnitts 2 für Studierende mit der Vertiefungsrichtung „Konstruktiv“

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Modulnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semesterempfehlung)	CrP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Statik ebener Stabtragwerke (K)	21010	*	*	2 (3)	5	Hausübungen (20 %)**	Klausur o Kolloquium
Massivbau Grundlagen Bewehrung (K)	21020	*	*	2 (3)	5	Hausübung (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Stahlbau Grundlagen (K)	21030	*	*	2 (4)	5	Hausübung (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Grundlagen des Holzbaus (K)	21040	*	*	2 (3)	5	—	Klausur o Kolloquium
Technologie der Massivbaustoffe 2 und Betonpraktikum (K, B)	21050	*	*	2 (4)	5	Gruppenprotokolle (0%)**	Klausur o Kolloquium
Geotechnische Entwürfe (K, B)	21060	*	*	2 (3)	5	Geotechnischer Bericht (50 %)	Klausur o Kolloquium
Statik räumlicher Systeme (K)	21070	*	*	3 (5/6)	5	Hausübungen (40 %)**	Klausur o Kolloquium
Massivbau Deckensysteme und Fundamente (K)	21080	*	*	3 (5/6)	5		Klausur o Kolloquium
Stahlbau Stabilität u. Konstruktion (K)	21090	*	*	2 (4)	5	Hausübung (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus (K)	21100	*	*	3 (5/6)	5	Hausübung (33%)**	Klausur o Kolloquium
Projekt Tragwerksplanung (K)	21110	*	*	3 (5/6)	5	Projektausarbeitung (33%)	Kolloquium
Berufspraktische Tätigkeit (K, B, U)	25010	*	*	3 (5/6)	9	—	Praktikumsbericht
Bachelor-Thesis (K, B, U)	9050	*	*	3 (5/6)	6	—	Thesis
Summe der im Studienabschnitt 2 von Studierenden der Vertieferrichtung „Konstruktiv aus Pflichtmodulen zu erbringenden Credit-Points:					70		
Summe der aus den Anlagen 1.3, 1.4 und 1.5 (ausgenommen Module 25010 und 9050) im Studienabschnitt 2 von Studierenden der Vertieferrichtung „Konstruktiv“ frei wählbaren Module					20		

Anlage 1.3 Pflichtmodule des Studienabschnitts 2 für Studierende mit der Vertiefungsrichtung „Baubetrieb“

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Modulnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semesterempfehlung)	CrP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit (B)	22010	22011	Fertigungstechnik (B)	2 (3)	2,5	—	Klausur o Kolloquium
		22012	Arbeitssicherheit (B)	2 (3)	2,5	—	
Baukostenermittlung und Baukostensteuerung (B)	22020	*	*	3 (5)	5	—	Klausur o Kolloquium
Projekt Baukosten (B)	22030	*	*	3 (5)	5	Hausübung (50 %)	Klausur o Kolloquium
Bauorganisation und Vertragswesen II(B, U)	22040	*	*	3 (5)	5	—	<i>Klausur o Kolloquium</i>
Projekt Bauorganisation und Vertragswesen (B)	22050	*	*	3 (5)	5	<i>Studienarbeit (50 %)</i>	Klausur o Kolloquium
Schlüsselfertiges Bauen (B)	22060	*		2 (4)	5	—	Klausur o Kolloquium
Hochbautechnik (B)	22070	22071	Hochbautechnik Ingenieurbau (B)	3 (6)	2,5	Vortrag (50 %)**	Klausur o Kolloquium
		22072	Hochbautechnik Schalungstechnik (B)	3 (6)	2,5	Vortrag (50 %)**	
Massivbau Grundlagen Bewehrung (K)	21020	*	*	2 (4)	5	Hausübung (0 %)**	Klausur o Kolloquium
Technologie der Massivbaustoffe 2 und Betonpraktikum (K, B)	21050	*	*	2 (4)	5	Gruppenprotokolle (0%)**	Klausur o Kolloquium
Geotechnische Entwürfe (K, B)	21060	*	*	2 (4)	5	Geotechnischer Bericht (50 %)	Klausur o Kolloquium
Berufspraktische Tätigkeit (K, B, U)	25010	*	*	3 (5/6)	9	—	Praktikumsbericht
Bachelor-Thesis (K, B, U)	9050	*	*	3 (5/6)	6	—	Thesis
Summe der im Studienabschnitt 2 von Studierenden der Vertieferrichtung „Baubetrieb“ aus Pflichtmodulen zu erbringenden Credit-Points:					65		
Summe der aus den Anlagen 1.2, 1.4 und 1.5 (ausgenommen Module 25010 und 9050) im Studienabschnitt 2 von Studierenden der Vertieferrichtung „Baubetrieb“ frei wählbaren Module					25		

Anlage 1.4 Pflichtmodule des Studienabschnitts 2 für Studierende mit der Vertiefungsrichtung „Bauplanung/Umwelt“

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Modulnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semesterempfehlung)	CrP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Wasserbau und Wasserwirtschaft (U)	23010	*	*		5	—	Klausur o Kolloquium
Wasserversorgung (U)	23020	*	*	3 (5/6)	5	Laborprotokolle (0 %) **	Klausur o Kolloquium
Planung / Umweltrecht (U)	23030	*	*	3 (5/6)	5	Referat (33 %)	Klausur o Kolloquium
Straßenwesen (U)	23040	*	*		5	Übung mit Testat (33 %) **	Klausur o Kolloquium
Abwassertechnik (U)	23050	*			5	Projektbearbeitung (0 %)	Klausur o Kolloquium
Hydrologie und Wasserbewirtschaftung (U)	23060	*	*		5	Laborprotokolle und Studienarbeit (33 %)	Klausur o Kolloquium
Abfalltechnik (U)	23070	*	*		5	Referat (33 %) **	Klausur o Kolloquium
GIS und Vermessung (U)	23080	23081	GIS (U)	3 (5/6)	3	Anwesenheit (0 %) **	Klausur o Kolloquium
		23082	Vermessung (U)	3 (5/6)	2	Übung (40 %) **	—
ÖPNV und Verkehrstechnik	23090	*	*		5	Exkursionsteilnahme und Übungstestate (25 %) **	Klausur o Kolloquium
Bauorganisation und Vertragswesen II (B, U)	22040	*	*		5	—	Klausur o Kolloquium
Berufspraktische Tätigkeit (K, B, U)	25010	*	*	3 (5/6)	9	—	Praktikumsbericht
Bachelor-Thesis (K, B, U)	9050	*	*	3 (5/6)	6	—	Thesis
Summe der im Studienabschnitt 2 von Studierenden der Vertieferrichtung „Bauplanung/Umwelt“ aus Pflichtmodulen zu erbringenden Credit-Points:					65		
Summe der aus den Anlagen 1.2, 1.3 und 1.5 (ausgenommen Module 25010 und 9050) im Studienabschnitt 2 von Studierenden der Vertieferrichtung „Bauplanung/Umwelt“ frei wählbaren Module					25		

Anlage 1.5 Wahlmodule des Studienabschnitts 2

* Name und Nummer des Moduls und der zugehörigen Lehrveranstaltung sind identisch / ** Prozentualer Anteil der Studienleistung an der Modulnote

Modulname	Modul-No.	LV-No.	Lehrveranstaltungsname	Studienjahr (Semesterempfehlung)	CrP	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Massivbau - EDV	21120	*	*		5	—	Klausur o Kolloquium
Stahlbau – EDV	21130	*	*	3 (5/6)	5	—	Kolloquium
Verbindungstechnik und Verbundbauweisen im Holzbau	21140	*	*	3 (5/6)	5	—	Kolloquium
Technologie der Bauerhaltung	21150	21151	Technologie der Massivbauerhaltung	3 (5/6)	3,75	—	Klausur o Kolloquium
		21152	Schweißtechnik	3 (5/6)	1,25	—	
Spezialtiefbau, Umweltgeotechnik	21160	*	*		5	Hausübung (25 %) + Präsentation (25 %)	Klausur o Kolloquium
Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	21170	*	*	3 (5/6)	5	—	Klausur o Kolloquium
Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	21180	*	*	3 (5/6)	5	—	Klausur o Kolloquium
FEM-Projekt	21190				5	Hausübung (33 %)	Klausur o Kolloquium
Tiefbautechnik	22080	22081	Kanalbau Rohrleitungsbau	3 (5/6)	2,5	Übung und Vortrag (33 %)	Klausur o Kolloquium
		22082	Straßenbautechnik	3 (5/6)	2,5	Exkursionsteilnahme, Übung (0%)	
Baublauf und Vertragsabwicklung	22090	*	*		5	Studienarbeit (50 %)**	Klausur o Kolloquium
Erweitertes Projekt Schlüsselfertigbau	22100	*	*	3 (5/6)	5	Studienarbeit (50 %)	Klausur o. Kolloquium
Wirtschaft und Umwelt	23100	23101	Volkswirtschaft und Umwelt		2,5	Diskussionsbeiträge (0 %)	Klausur o Kolloquium
		23102	Betriebswirtschaft und Umwelt		2,5	Diskussionsbeiträge (0 %)	
Gewässerentwicklung/Gewässerunterhaltung	23110	*	*	3 (5/6)	5	Teilnahmebescheinigung (0%)	Klausur o Kolloquium
Hydromechanisches Grundpraktikum	23120	*	*	3 (5/6)	5	Laborprotokolle (33%)**	Klausur o Kolloquium + Teilnahmebestätigung
Excel / VBA	24010	*	*	3 (5/6)	5	—	Klausur o Kolloquium

Fremdsprachen	24020	*	*	3 (5/6)	5	Nach Angabe	Nach Angabe
Wahlmodul durch Anerkennung anderer Leistungen, benotet	26010 - 26200		Nach Angabe		≥ 5	Anerkennung durch Prüfungsausschuss	

Die Liste der potentiell möglichen Wahlmodule des Studienabschnitts 2 wird fortlaufend aktualisiert, wobei das Angebot für ein Semester jeweils gegen Ende der Vorlesungszeit des Vorsemesters durch Aushang am schwarzen Brett des Studiengangs bekannt gegeben wird.

Anlage 1.6 Voraussetzungen zur Prüfungszulassung bei allen Pflicht- und Wahlmodulen

Modul-Nr.	Voraussetzungen zur Prüfungszulassung
11010	Keine
11020	Erfolgreicher Abschluss der SL 11020
11030	Keine
11040	Erfolgreicher Abschluss der SL 11040
11050	Keine
11060	Erfolgreicher Abschluss der SL 11060
11070	Keine
11080	Keine
11090	Erfolgreicher Abschluss der SL 11090
11100	Erfolgreicher Abschluss der SL 11100
11110	Keine
11120	Erfolgreicher Abschluss der SL 11121
11130	Erfolgreicher Abschluss der SL 11121
11140	Erfolgreicher Abschluss der SL 11141 und SL 11142
11150	Keine
11160	Erfolgreicher Abschluss der SL 11160
11170	Keine
11180	Keine
21010	Erfolgreicher Abschluss der SL 21010 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
21020	Erfolgreicher Abschluss der SL 21020 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
21030	Erfolgreicher Abschluss der SL 21030 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
21040	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
21050	Erfolgreicher Abschluss der SL 21050, der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110 sowie ein abgeschlossener erster Versuch im Modul 11070
21060	Erfolgreicher Abschluss der SL 21060 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
21070	Erfolgreicher Abschluss der SL 21070 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21080	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21090	Erfolgreicher Abschluss der SL 21090 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21100	Erfolgreicher Abschluss der SL 21100 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21110	Erfolgreicher Abschluss der SL 21110 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21120	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21130	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21140	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21150	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140

21160	Erfolgreicher Abschluss der SL 21160 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21170	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21180	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
21190	Erfolgreicher Abschluss der SL 21190 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
22010	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
22020	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090, 11110 und 11170
22030	Erfolgreicher Abschluss der SL 22030 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090, 11110 und 11170
22040	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120, 11140 und 11170
22050	Erfolgreicher Abschluss der SL 22050 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120, 11140 und 11170
22060	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
22070	Erfolgreicher Abschluss der SL 22070 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
22080	Erfolgreicher Abschluss der SL 22081, der SL 22082 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
22090	Erfolgreicher Abschluss der SL 22091 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
22100	Erfolgreicher Abschluss der SL 22101 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
23010	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
23020	Erfolgreicher Abschluss der SL 23020 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
23030	Erfolgreicher Abschluss der SL 23030 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
23040	Erfolgreicher Abschluss der SL 23040 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
23050	Erfolgreicher Abschluss der SL 23050 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
23060	Erfolgreicher Abschluss der SL 23060 und der Module 11010, 11020, 11040, 11080, 11090 und 11110
23070	Erfolgreicher Abschluss der SL 23070 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
23080	Erfolgreicher Abschluss der SL 23080 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
23090	Erfolgreicher Abschluss der SL 23090 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
23100	Erfolgreicher Abschluss der SL 23101, der SL 23102 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
23110	Erfolgreicher Abschluss der SL 23110 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
23120	Erfolgreicher Abschluss der SL 23120 und der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
24010	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
24020	Nach Angabe des Sprachenzentrums
25010	Erfolgreicher Abschluss der Module 11010 bis 11060, 11080 bis 11120 und 11140
9050-K	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 25010 sowie von 8 Modulen aus dem Katalog 21010 bis 21100
9050-B	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 25010 sowie von 8 Modulen aus dem Katalog 21020, 21050, 21060 und 22010 bis 22060
9050-U	Erfolgreicher Abschluss des Moduls 25010 sowie von 8 Modulen aus dem Katalog 22040 und 23010 bis 23090

Anlage 1.7 Englische Modulbezeichnungen

Ziffer 4.1.1 (2) Nr. 1 ABPO verlangt die Festlegung der englischen Modulbezeichnungen in den Besonderen Bestimmungen.

Modul-No.	Modul-/Veranstaltungsname deutsch	Modul-/ lecturname english
11010	Mathematik	Mathematics
11020	Verkehrswesen	Traffic Engineering
11030	Ingenieurmathematik	Engineering Mathematics
11040	Technische Mechanik	Mechanics of Rigid Bodies
11050	Technische Hydraulik und Wasserbau	Hydraulics and Hydraulic Engineering
11060	Festigkeitslehre	Mechanics of Materials
11070	Technologie der Massivbaustoffe 1	Concrete and masonry materials 1
11080	Grundlagen der Baukonstruktion	Building Design
11090	Grundlagen der Bauphysik	Basics in Building Physics
11100	Vermessung/CAD	Surveying/ CAD
11110	Recht und Wirtschaft im Bauwesen (Grundlagen)	
11120	Planung und Umweltschutz	Planning and environmental protection
11130	English for Civil Engineers	English for Civil Engineers
11140	Geotechnik 1	Geotechnical Engineering I
11150	Massivbau Grundlagen Bemessung	Reinforced Concrete, Basics, Design
11160	Siedlungswasserwirtschaft	Water Management in Residential Areas
11170	Baubetrieb und Baumanagement Grundlagen	Construction Management
11180	Interdisziplinäres Projekt	Interdisciplinary Project
21010	Statik ebener Stabtragwerke (K)	Plane Structural Frame Analysis
21020	Massivbau Grundlagen Bewehrung (K, B)	Reinforced Concrete, Basics, Reinforcement
21030	Stahlbau Grundlagen (K)	Basics in Steel Design
21040	Grundlagen des Holzbaus (K)	Basics in Timber Design
21050	Technologie der Massivbaustoffe 2 und Betonpraktikum (K, B)	Concrete and masonry materials 2 - with laboratory

21060	Geotechnische Entwürfe (K, B)	Geotechnical Design
21070	Statik räumlicher Systeme (K)	Spatial Structural Frame Analysis
21080	Massivbau Deckensysteme und Fundamente (K)	RC - Slab-Systems and Foundations
21090	Stahlbau Stabilität u. Konstruktion (K)	Steel Structures Stability and Construction
21100	Grundlagen des Ingenieur-Holzbaus (K)	Timber Design
21110	Projekt Tragwerksplanung (K)	Project Structure Planning
21120	Massivbau – EDV	RC – Computer Applications
21130	Stahlbau – EDV	Steel Design - EDP
21140	Verbindungstechnik und Verbundbauweisen im Holzbau	Timber Composite Design
21150	Technologie der Bauerhaltung	Repair of concrete and masonry constructions
21160	Spezialtiefbau, Umweltgeotechnik	Foundations, geotechnical environmental engineering
21170	Erweiterte Betontechnologie-Betontechnik	Extended technologie of concrete materials 1
21180	Erweiterte Betontechnologie-Bauausführung	Extended technologie of concrete materials 2
21190	FEM-Projekt	Finite Element Project
22010	Fertigungstechnik und Arbeitssicherheit (B)	Production Engineering and Safety at Work
22020	Baukostenermittlung und Baukostensteuerung (B)	Costing and Prizing II
22030	Projekt Baukosten (B)	Project Costing and Prizing
22040	Bauorganisation und Vertragswesen II (B, U)	
22050	Projekt Bauorganisation und Vertragswesen (B)	
22060	Schlüsselfertiges Bauen (B)	
22070	Hochbautechnik (B)	Building Construction Project
22080	Tiefbautechnik	Sewer, Pipeline and Road Construction
22090	Bauablauf und Vertragsabwicklung	
22100	Erweitertes Projekt Schlüsselfertigbau	
23010	Wasserbau und Wasserwirtschaft (U)	Hydraulic Engineering and Water Resources Management

23020	Wasserversorgung (U)	Water Supply
23030	Planung / Umweltrecht (U)	Planning / environmental protection law
23040	Straßenwesen (U)	Road Design
23050	Abwassertechnik (U)	Wastewater Technology
23060	Hydrologie und Wasserbewirtschaftung (U)	Hydrology and Water Resources Management
23070	Abfalltechnik (U)	Waste disposal technology
23080	GIS und Vermessung (U)	Geographic Information System and Geodesy
23090	ÖPNV und Verkehrstechnik	Public Transport/ Road Capacity
23100	Wirtschaft und Umwelt	Economy and Environmental protection
23110	Gewässerentwicklung/Gewässerunterhaltung	River Engineering and River Basin Management
23120	Hydromechanisches Grundpraktikum	Laboratory of Hydraulics
24010	Excel / VBA	Excel / VBA
24020	Fremdsprachen	Foreign Language
25010	Berufspraktische Tätigkeit (K, B, U)	Practical Placement
9050	Bachelor-Thesis (K, B, U)	Bachelor-Thesis

ANLAGE 2:

Regelungen zum Vorpraktikum



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)

Praktikumsordnung des Studiengangs Bauingenieurwesen der Hochschule RheinMain

§ 1

Aufgabe des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum dient der Orientierung über die Arbeitsgebiete des Bauingenieurwesens. Es dient dem Kennenlernen manueller Tätigkeiten, organisatorischer Arbeit, Planung sowie der Arbeitswelt allgemein und soll eine Hilfe für die Wahl der Studienschwerpunkte sein.

§ 2

Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt 8 Wochen. Das Vorpraktikum soll vor Studienbeginn abgeleistet werden. Näheres siehe Ziffer 1.0 (1) der vorliegenden Prüfungsordnung. Das Vorpraktikum soll im Bauhauptgewerbe abgeleistet werden.

§ 3

Inhalte und Gliederung des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum muss mindestens vier Wochen im Bauhauptgewerbe und kann vier Wochen in einem Ingenieurbüro für Bauwesen oder einem Architekturbüro abgeleistet werden.

(2) Als Vorpraktikum im Bauhauptgewerbe im Sinne dieser Praktikumsordnung werden Tätigkeiten gemäß der nachfolgend angegebenen Klassifikation der EU anerkannt:

1. Bau von Gebäuden mit und ohne Fertigteilbau
2. Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken
3. Brücken und Tunnelbau
4. Rohrleitungsbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau
5. Kabelnetzleitungstiefbau
6. Wasserbau
7. Sonstiger Tiefbau (anderweitig nicht genannt)
8. Abbrucharbeiten
9. Vorbereitende Baustellenarbeiten
10. Test- und Suchbohrungen
11. Dachdeckerei
12. Bauspenglerei
13. Zimmerei und Ingenieurholzbau
14. Gerüstbau
15. Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau.

(3) Nicht als Vorpraktikum im Bauhauptgewerbe im Sinne dieser Praktikumsordnung werden Tätigkeiten gemäß der nachfolgend angegebenen Klassifikation der EU anerkannt:

1. Elektroinstallation
2. Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation
3. Sonstige Bauinstallation
4. Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei
5. Bautischlerei und -schlosserei

6. Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei
7. Tapeziererei
8. Malerei und Glaserei
9. Sonstiger Ausbau

§ 4

Anerkennung vorangegangener Ausbildung

- (1) Das im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A einer Fachoberschule, Schwerpunkt Bautechnik, abgeleistete Pflichtpraktikum wird angerechnet, sofern und soweit es der Praktikumsordnung des Fachbereichs entspricht. Entsprechendes gilt für das in der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule, Fachrichtung Ingenieurwesen - Schwerpunkt Bau - abgeleistete Praktikum.
- (2) Bewerber/innen mit einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der unter § 3 (2) und § 3 (3) dieser Praktikumsordnung genannten Tätigkeitsbereiche oder einer Ausbildung als Bauzeichner/Bauzeichnerin benötigen kein Vorpraktikum.
- (3) Je nach Inhalt und Dauer kann eine vorangegangene praktische Tätigkeit vom Fachbereich teilweise oder ganz auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

§ 5

Praktikantenstellen (für das Vorpraktikum)

Die Wahl einer geeigneten Praktikantenstelle für das Vorpraktikum obliegt dem Praktikanten/der Praktikantin selbst.

§ 6

Anerkennung des Vorpraktikums

Die Anerkennung des Vorpraktikums ist von den Studierenden beim Fachbereich zu beantragen. Bei der Beantragung ist ein detaillierter von den Firmen bescheinigter Nachweis über die ausgeführten Arbeiten, gegebenenfalls in Form eines Praktikantenbuches vorzulegen, der die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 belegt. Über die Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

ANLAGE 3:

Regelungen zur Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)

Anlage 3.1: Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit im Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule RheinMain

§ 1

Zweck und Ziel

(1) Aufgabe der Fachhochschulen ist die an den Belangen der Praxis orientierte Ausbildung von Ingenieurinnen und Ingenieuren. Zur Verbesserung der Qualität dieses Ausbildungszieles wird an der Hochschule RheinMain im Fachbereich Bauingenieurwesen eine berufspraktische Tätigkeit, im folgenden BPT genannt, eingesetzt. Diese wird vom Lehrkörper des Fachbereichs vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Während der BPT soll der/dem angehenden Ingenieurin/Ingenieur ein wirklichkeitsnaher Einblick in das spätere Arbeitsfeld verschafft werden. Anhand konkreter, praktischer Aufgabenstellungen soll das vor Beginn erworbene Fachwissen unter fachkundiger Anleitung erprobt und vertieft werden.

(3) Die BPT ist unabhängig vom Vorpraktikum.

§ 2

Zeitpunkt, Zulassungsvoraussetzung und Dauer

(1) Die BPT soll frühestens nach der Vorlesungszeit des 4. Fachsemester abgeleistet werden. Nur in Ausnahmefällen ist eine Abweichung zulässig. Abweichungen bedürfen der Begründung und Genehmigung der/des BPT-Beauftragten (§ 6).

(2) Die BPT umfasst eine Workload von 270 Stunden (9 Credit-Points). Bei Krankheit darf maximal ein Ausfall von 3 Tagen entstehen, andernfalls verlängert sich die BPT um diese Ausfallzeit.

§ 3

Verpflichtungen der Praxisstelle

(1) Die Praxisstelle muss in der Anleitung junger Ingenieurinnen und Ingenieure erfahren sein. Sie verpflichtet sich, die Studierenden in dem fachspezifischen Aufgabengebiet mit dem Ziel des Erwerbs fachpraktischer Kenntnisse auszubilden und hinreichend zu betreuen.

(2) Ferner verpflichtet sie sich:

1. die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
2. studentischen Gremienmitgliedern bei Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen,
3. eine(n) Beauftragte(n) für die Betreuung der/des Studierenden zu benennen,
4. einen Nachweis über die Ausbildungszeit mit Angabe der abgeleisteten Zeiten, der Inhalte der Tätigkeiten und den Erfolg der Ausbildung auszustellen und
5. bei Verstößen der Studierenden gegen § 4 den BPT-Beauftragten zu informieren.

§ 4

Verpflichtung der Studierenden

(1) Die Studierenden verpflichten sich:

1. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die gebotene Ausbildung gewissenhaft wahrzunehmen,
2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen,
3. die an der Praxisstelle geltenden Regelungen einzuhalten. Dies sind insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen und Vorschriften über die Schweigepflicht,
4. eine vorzeitige Beendigung der BPT der/dem BPT-Beauftragten unverzüglich anzuzeigen,
5. bei Verstößen der BPT-Stelle gegen die Verpflichtung des § 3 die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten umgehend zu informieren,
6. an den begleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen und
7. einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit zu verfassen.

§ 5

Praxisstelle, Vertrag, Status, Vergütung

(1) Die Suche und Wahl der Praxisstelle der BPT obliegt den Studierenden. Die/Der BPT-Beauftragte bemüht sich, vermittelnd tätig zu sein. Die Praxisstelle ist der/dem BPT-Beauftragten mindestens 3 Wochen vor Antritt des BPT anzuzeigen. Eine BPT im Ausland ist prinzipiell möglich. Eine BPT-Stelle muss die Voraussetzungen von § 3 erfüllen.

(2) Der Vertrag zwischen Praxisstelle und der/dem Studierenden bedarf der Schriftform (s. Anlage 3.3). Die Studentin oder der Student leitet dem Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen unverzüglich eine Kopie des geschlossenen Ausbildungsvertrages zu.

(3) Einzelne Rechte und Pflichten von Praxisstelle und Hochschule sind in Anlage 3.2 geregelt.

(4) Während des berufspraktischen Semesters bleiben Studierende an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

§ 6

BPT-Beauftragte(r)

(1) Der Fachbereich überträgt alle das BPT betreffenden Aufgaben und Entscheidungen der/dem BPT-Beauftragten .

(2) Die Aufgaben der/des BPT-Beauftragten sind:

1. Herstellung und Pflege von Kontakten zur Praxisstelle
2. Unterstützung bei der Vermittlung von Praxisstellen
3. Überprüfung und Genehmigung der Ausbildungsverträge
4. Überprüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte
5. Anerkennung der BPT
6. Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen. Diese können auch von geeigneten Lehrbeauftragten abgehalten werden.
7. Schlichtung bei Streitigkeiten zwischen der Praxisstelle und den Studierenden.

§ 7

Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung der BPT der/dem BPT-Beauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle (siehe § 3 (2) Nr. 4),
2. einen Bericht über die praktische Tätigkeit (s. § 4 (1) Nr. 7) und
3. den Nachweis über die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen muss die Anerkennung der BPT durch die BPT Beauftragte oder den BPT-Beauftragten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von max. 4 Wochen erfolgen.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten auf die BPT ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmsweise kann die/der BPT-Beauftragte auf Antrag eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren Dauer nach erfolgter Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Bauwesens auf die BPT ganz oder teilweise anrechnen, wenn die Tätigkeit auf vergleichbarem Niveau ausgeübt wurde; die Studierenden haben dies durch Zeugnisse nachzuweisen.

§ 9

Ausnahmeregelung

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des BPT in das Studium durch die BPT-Beauftragte oder den BPT-Beauftragten vorübergehend geändert werden.

Anlage 3.2 Rahmenvereinbarung über die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit (BPT)

zwischen

.....
Name der Firma, Büro,
Gesellschaft, Institution

und

der Hochschule **RheinMain**,
vertreten durch den Präsidenten
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden.....
Straße.....
Ort.....
Telefonnachfolgend Praxisstelle genannt
nanntnachfolgend Hochschule **RheinMain** ge-

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in dem Studiengang Bauingenieurwesen einbezogenen Berufspraktischen Tätigkeit zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen die Praxisstelle und die Hochschule RheinMain folgende Rahmenvereinbarung:

§ 1

Die Vertragspartner/innen verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung der Berufspraktischen Tätigkeit kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung der Berufspraktischen Tätigkeit erfolgt auf der Grundlage der für den Studiengang jeweils geltenden Prüfungsordnung (Anlage).

§ 2

Die Praxisstelle benennt eine Kontaktperson für die Hochschule RheinMain, die Weisungsbefugnis gegenüber den Studierenden besitzt und verantwortlich ist für die Betreuung der Ausbildung.

§ 3

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich:

1. die Studentin/den Studenten zu betreuen,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die Hochschule weist die Studentinnen/Studenten darauf hin,

1. die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen,
2. den Weisungen der Praxisstelle zu folgen,

3. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen zu halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung und ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend zu melden und gegebenenfalls nachzuholen.

§ 4

Während der Berufspraktischen Tätigkeit bleibt die/der Studentin/Student an der Hochschule RheinMain immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Studentischen Gremienmitgliedern soll gegen Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen ermöglicht werden.

§ 5

Die Studentin/der Student unterliegt im gleichen Umfang der Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen.

Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

§ 6

Die Hochschule RheinMain haftet für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich.

§ 7

(1) Wenn die Studierenden gegen die in § 4 der Regelungen zur berufspraktischen Tätigkeit festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Auflösung der Rahmenvereinbarung für diesen Einzelfall verlangen.

(2) Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule ebenso verfahren.

§ 8

(1) Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft am..... . Ihre Laufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungstermin ist jeweils der 1. April für das darauf folgende Wintersemester.

.....den
Ort Datum Ort Datum

.....
Praxisstelle

.....
Hochschule **RheinMain**
vertr. durch den Präsidenten

Anlage 3.3 Ausbildungsvertrag für die Berufspraktische Tätigkeit (BPT)

zwischen und
Studentin/Student
.....
.....
Anschrift, Telefon
Anschrift, Telefon
nachfolgend Praxisstelle genannt

1. Allgemeines

Es gelten die Regelungen der zwischen der Hochschule RheinMain und der Praxisstelle geschlossenen Rahmenvereinbarung vom..... über die Durchführung einer Berufspraktischen Tätigkeit. Diese ist Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

2. Pflichten der Vertragspartner/innen**2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich,**

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom..... bis und vom bis unter Beachtung der Rahmenvereinbarung bei sich auszubilden,
2. der Studentin/dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien an der Hochschule RheinMain zu ermöglichen,
3. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.

2.2 Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

1. die ihm gebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, einzuhalten,
5. einen schriftlichen Bericht über die Ausbildungsabschnitte und die eigenen Aktivitäten anzufertigen.

3. Ausbildungsbeauftragte/Ausbildungsbeauftragter

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn..... als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner/in der Studentin/des Studenten.

4. Haftpflicht

Der Studentin/dem Studenten wird der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

6. Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die Prüfungsordnung nicht gemäß § 1 der Rahmenvereinbarung beachtet oder die Studentin/der Student die in Ziffer 2.2 dieses Vertrages aufgeführten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt. Vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung soll die Hochschule RheinMain angehört werden.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede Vertragspartnerin bzw. jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

.....

Ort, Datum

.....

Praxisstelle

.....

Ort, Datum

.....

Studentin/Student

ANLAGE 4:

Diploma Supplement



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule RheinMain ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by RheinMain University of Applied Sciences follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname(n) / Family name(s)

Mustermann

1.2 Vorname(n) / Given name(s)

Hans

1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth

01.01.1900

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number

123456

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification

Bachelor of Engineering / B.Eng.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study

Bauingenieurwesen / Civil Engineering

2.3 Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
D-65197 Wiesbaden

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)

Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen / Department: Architecture and Civil Engineering
Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim
Kurt-Schumacher-Ring 18
D-65197 Wiesbaden

2.5 Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Level of qualification

Erster berufsqualifizierender Abschluss / Graduate/first degree (3 years), single subject, with thesis

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Fachhochschulreife (oder) fachgebundene Hochschulreife (oder) allgemeine Hochschulreife /
Higher Education Qualification or Specialized/General Higher Education Qualification

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

3-jähriges Vollzeitstudium / 3 years, Full-time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Das Studienprogramm vermittelt den Studierenden eine im Berufsfeld des Bauingenieurwesens anwendbare wissenschaftlich fundierte Qualifikation. Die Studierenden lernen problemorientiert und fachübergreifend Lösungen zu entwickeln, selbstständig zu arbeiten, Tätigkeiten kritisch zu überprüfen sowie effizient im Berufsfeld zu kooperieren.

Insbesondere bereitet das Studium auf Aufgaben des Konstruierens, des Baubetriebes sowie der Planung technischer Infrastruktur und Umwelttechnik vor.

Durch die Wahl eines Studienschwerpunkts mit entsprechenden Pflichtmodulen erhalten die Studierenden eine fachliche Vertiefung, ohne dass hierdurch die Vorzüge einer fachlichen Breite (in den Semestern 1-3) aufgegeben werden müssen.

Durch die Ausbildung an der Hochschule RheinMain mit den zugehörigen Forschungseinrichtungen und Laboren kann die im Rahmen des Studienprogramms anzufertigende Abschlussarbeit als Teil aktueller Forschung durchgeführt werden.

The programme provides technical knowledge based on scientific research in the fields of mathematics, mechanics, physics, hydraulics, structural analysis, law, economics and construction techniques.

The principles of building constructions are linked with aspects of loading, forces, stress and analysis systems. Building materials such as steel, wood, masonry, concrete and reinforced concrete and soil (geo-technology) are being taught. Analysis and design requirements in respect to vibration, sound, moisture and thermal conditions of buildings and building components are the base for further studies in applied technologies.

The field of construction management comprises the wide-spread tasks of preparing, organizing and supervising the construction as the engineer in charge who works with a construction firm, with an authority or as a consultant. Further topics are building maintenance, contracts, construction techniques, computer-aided construction management.

The topics of infrastructural planning and design are being taught (water-management, water-supply, sewerage, traffic planning, road and railway design, waste management, planning instruments). If further concentration is asked for special courses are offered.

The entire programme includes a thesis with 6 credits.

The aims and objectives of the scheme are as follows:

It shall provide scientific knowledge and technical competences.

Students shall be able to develop their analytic abilities as a base for future solution finding.

The programme shall promote critical awareness of common methods.

It prepares for cooperative roles in all segments of Civil Engineering and enables students to continue their education with a master's degree.

The programme takes place at the Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences in Wiesbaden. Students are invited to cooperate with current research activities and projects (Thesis).

The final year is designated to the compilation and completion of the bachelor thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

Die ausführliche Übersicht der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungsergebnisse sowie Thema und Bewertung der Abschlussarbeit ist dem Notenspiegel zu entnehmen.

See "Transcript of Records" for list of attended courses, acquired grades and final examination certificate for subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall classification

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Der Abschluss des Studienprogramms qualifiziert zu einem Folgestudium mit einem Master-Abschluss.

Qualifies to apply for admission for Master – Programmes.

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

Der akademische Grad "Bachelor of Engineering" ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss und ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen den Titel „Ingenieurin“ oder "Ingenieur" zu führen. The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title "Ingenieur" and to exercise professional work (engineering) in the fields of civil engineering.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Informationen zur Institution: www.hs-rm.de, für landesweite Informationen: s. Abschnitt 8.8

About the institution: www.hs-rm.de, for national information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom / <<Datum>>
Degree award certificate awarded on:**

**Prüfungszeugnis vom / <<Datum>>
Academic degree certificate awarded on:**

**Transcript of Records vom / <<Datum>>
Transcript of records issued on:**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE <<Datum>>

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee

ANLAGE 5:

Anlage zur Übergangsregelung



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Fachbereich Architektur
und Bauingenieurwesen (FAB)

1. Die Lehrveranstaltungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung 2009 werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Veranstaltungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2012
- b. Veranstaltungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2012/13
- c. Veranstaltungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2013
- d. Veranstaltungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2013/14
- e. Veranstaltungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2014
- f. Veranstaltungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2014/15

2. Die Prüfungs- und Studienleistungen nach der bisher gültigen Prüfungsordnung 2009 werden letztmalig wie folgt angeboten:

- a. Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters letztmalig im SoSe 2014
- b. Prüfungs- und Studienleistungen des 2. Semesters letztmalig im WiSe 2014/15
- c. Prüfungs- und Studienleistungen des 3. Semesters letztmalig im SoSe 2015
- d. Prüfungs- und Studienleistungen des 4. Semesters letztmalig im WiSe 2015/16
- e. Prüfungs- und Studienleistungen des 5. Semesters letztmalig im SoSe 2016
- f. Prüfungs- und Studienleistungen des 6. Semesters letztmalig im WiSe 2016/17